



Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG)

Stellungnahme vom 28.05.2010 zum Überarbeitungsentwurf „Gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe“ gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX in der Fassung vom 18. März 2010

Vorbemerkung

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen NAKOS wurde mit Schreiben vom 26. April 2010 um Stellungnahme zu dem Überarbeitungsentwurf der Gemeinsamen Empfehlung „Förderung der Selbsthilfe“ nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX gebeten. Die NAKOS ist eine Einrichtung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG). Die Stellungnahme erfolgt namens und im Auftrag der DAG SHG.

Unser Verband begrüßt sehr, dass Selbsthilfekontaktstellen als wichtige Infrastruktureinrichtungen zur Unterstützung der Selbsthilfe und für die Vermittlung von Betroffenen in die Selbsthilfe in den Empfehlungen aufgeführt sind. Bezüglich des Fördergeschehens beobachtet die DAG SHG in den letzten Jahren eine zunehmende Bereitschaft der gesetzlichen Rentenversicherung, Selbsthilfekontaktstellen für ihre rehabilitationsbezogene Unterstützungsarbeit zu fördern. Für die Zukunft hoffen wir daher, dass die Förderung von Selbsthilfekontaktstellen weiter ausgeweitet und die Rentenversicherung integraler Bestandteil der ‚Selbsthilfeförderung als Gemeinschaftsförderung‘ für diese Infrastruktureinrichtungen werden wird.

Kontakt: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG)
c/o NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von
Selbsthilfegruppen), Wilmersdorfer Str. 39, 10627 Berlin
Tel.: 0 30 / 31 01 89 - 80; Fax: - 70, E-Mail: ursula.helms@nakos.de

Zum Entwurf

zu § 1 (Rechtsgrundlagen)

Im letzten Absatz dieser Einzelregelung wird festgestellt, dass keine expliziten Hinweise zur Förderung der Selbsthilfe unter anderem im SGB VIII enthalten seien. Diese Aussage ist nicht zutreffend. Eine Förderung der Selbsthilfe ist in § 4 Abs. 3 des SGB VIII explizit verankert. § 4 Abs. 3 des Gesetzes legt fest, dass die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken soll.

In seiner damaligen Begründung zu dem Gesetzesvorhaben SGB VIII hat der Deutsche Bundestag zu § 4 Absatz 3 hervorgehoben, dass diese Vorschrift in grundsätzlicher Weise die Förderungs- und Finanzierungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der nicht-staatlichen Tätigkeit regelt. Die Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen und Initiativen werde vor Ort als besonders wirksam empfunden, wo sie unmittelbar auf die Interessen Betroffener reagiere und Hilfe zur Selbsthilfe leiste. Dies geschehe auf drei Ebenen:

- Selbsthilfe in der Form der Selbstorganisation im eigenen Interesse (z.B. Eltern- oder Jugendinitiativen)
- Selbsthilfe als Engagement zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens
- Selbsthilfe, die darauf zielt, anderen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben (z.B. Fördervereinigung, ehrenamtliche Arbeit). (BT-Drucksache 11 / 5948, S. 49)

Eine Einbeziehung der öffentlichen Jugendhilfeträger in die Regelungen der Gemeinsamen Empfehlungen der Rehabilitationsträger zur Förderung der Selbsthilfe nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX wäre aus diesem Grund sachgerecht.

Zudem leisten die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger nach den Bestimmungen des § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Dieser Gesetzesnorm hat der 13. Kinder- und Jugendbericht vom 30.04.2009 (BT-Drucksache 16 / 12860) einen bedeutenden Raum zugestanden und zu der Ausgestaltung der

Rehabilitation im Sinne des SGB VIII grundsätzlich vermerkt, dass die konzeptionelle Neuausrichtung des Systems der Behindertenhilfe flankiert werde vom endgültigen Abschied von einer Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung, die sie als krank und darum behandlungs- und fürsorgebedürftig definiere. Mit der Verabschiedung des Neunten Buches Sozialgesetzbuches habe der Gesetzgeber das allgemeine Ziel der Rehabilitation als „Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft neu definiert. „Damit liegt der Fokus nicht mehr auf medizinisch gedeuteten Defiziten (Krankheiten, Störungen, Unfähigkeiten), sondern auf Zielen (Teilhabe), Potenzialen (Gesundheit) und dem Weg dorthin (bio-psycho-soziales Modell von Behinderung).“ (S. 174)

Weiter wird in diesem Bericht darauf hingewiesen, dass die Selbsthilfe einen nicht unbedeutenden Anteil in diesem System einnehme. Ergänzend wurde in einer Expertise zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert und Tanja Besier (Psychisch belastete Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem Zusammenarbeit der Systeme nach der KICK-Reform) postuliert, dass die Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII bei weitem nicht allein „staatliche Hilfen nach den unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern“ seien, sondern auch „individuelle Ressourcen und Ressourcen in der Familie oder z. B. in Selbsthilfegruppen“ sein können. (S. 39 der Expertise)

Aufgrund der Regelungen in § 35 a SGB VIII ist der fehlende Einschluss der Jugendhilfe (Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) in § 13 Abs. 1 SGB IX nicht nachvollziehbar, da ein Verweis auf § 35 a SGB VIII angemessen und zudem gesetzeskonform wäre.

Aufgrund der beschriebenen Regelungen der §§ 4 Abs. 3 und 35 a SGB VIII wäre der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. an einer Eröffnung der Diskussion mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger, aber auch mit dem Sozialhilfeträger um die Förderung der Selbsthilfe sehr gelegen. Ziel der Erörterung sollte kurzfristig ihr Beitritt zu den vereinbarten Empfehlungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2

SGB IX und nachfolgend die Entwicklung einer gesicherten Förderung von
Selbsthilfeengagement und Selbsthilfeunterstützung durch diese Leistungsträger sein.

**zu § 2 (Empfänger der Förderung), § 3 (Voraussetzungen der Förderung),
§ 4 (Formen und Inhalte der Förderung) sowie § 5 (Umfang der
Förderung)**

Die Regelungen dieser benannten Paragraphen wurden weitgehend dem Leitfaden zur
Selbsthilfeförderung des GKV - Spitzenverbandes angepasst, welcher zuletzt im Oktober
2009 neu gefasst worden ist. Dieser Leitfaden wurde unter Beteiligung der maßgeblichen
Spitzenorganisationen der Selbsthilfe erarbeitet, namentlich Bundesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren
Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE), Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e.V.,
Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG) und Deutsche
Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS).

Der Ausgestaltung der §§ 2, 3, 4, 5 des Empfehlungstextes können wir vollumfänglich
zustimmen. Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. begrüßt zudem
einzelne präzisierende Empfehlungen wie beispielsweise die Berücksichtigung von
Eigenart oder geringem Verbreitungsgrad einer chronischen Erkrankung oder Behinderung
bei der Prüfung der Erfüllung von grundsätzlichen Fördervoraussetzungen.

Zu § 6 (Förderverfahren)

Das gegenüber den derzeit geltenden gemeinsamen Empfehlungen zur Förderung der
Selbsthilfe vom 22. März 2004 unverändert beschriebene Förderverfahren findet
grundsätzlich unsere Zustimmung. Wir würden es jedoch sehr begrüßen, wenn als
Vertreter der Selbsthilfe die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung des GKV -
Spitzenverbandes aufgezählten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe
benannt wären.

Völlig offen bleibt bisher, wer auf welcher Ebene nach welchem Verfahren an Arbeitskreisen zu beteiligen ist, um die inhaltliche Zusammenarbeit als

Gemeinschaftsaufgabe weiter entwickeln und andere Förderer wie die öffentliche Hand beteiligen zu können. Die Benennung der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe würde klarstellend und für das Verfahren selbst auch hilfreich wirken, da sowohl den unterschiedlichen Fördermittelgebern auf allen Förderebenen als auch den Antragstellern klar definierte Ansprechpartner benannt werden könnten. Zudem können erst dann Kooperationsvereinbarungen oder gemeinsame Geschäftsordnungen der empfohlenen Arbeitskreise mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe transparent geschlossen werden.

Ergänzend schlagen wir vor, die jeweiligen Förderebenen zu beschreiben, mindestens die Leistungsträger aufzufordern, eine Definition und Dokumentation der Förderebenen vorzunehmen. Für den Bereich der Förderung nach § 20 c SGB V sind die Förderebenen klar beschrieben und damit für die Verfahrensbeteiligten, aber auch für Dritte nachvollziehbar und unmissverständlich geregelt. Der Vorschlag könnte umgesetzt werden durch eine Übernahme der entsprechenden Regelung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung des GKV - Spitzenverbandes oder durch einen Verweis auf diesen Leitfaden.